

## Satzung der Stadt Herrnhut über die Nutzung von Trauerhallen

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsgemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) hat der Stadtrat von Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2017 mit Beschluss Nummer 449/12/2017 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzung der Leichenhalle
- § 4 Trauerfeiern
- § 5 Gebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen an den kirchlichen Friedhöfen der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden Ruppertsdorf, Großhennersdorf-Rennersdorf und Berthelsdorf-Strahwalde sowie die Nutzung des Mehrzweckraumes im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Berthelsdorf.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Da die Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Herrnhut teilweise nur über kirchlichen Grund zu erreichen sind, ist die Nutzung in Abstimmung mit dem kirchlichen Friedhofsträger und der Stadtverwaltung möglich. Die Nutzung setzt die Beachtung dieser Satzung und der Friedhofssatzungen der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden voraus. Die Vermietung des Mehrzweckraumes erfolgt über die Stadtverwaltung.

### **§ 3 Benutzung der Trauerhallen**

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen zur Abschiednahme bzw. Abschiedsfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Stadtverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen.

(3) Die Stadt Herrnhut haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhalle bzw. der Friedhofsanlage durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(4) Die Nutzung des Mehrzweckraumes in der „Alten Schule“ ist für Abschiedsfeiern möglich. Bei Sargbestattungen ist die Aufbahrung jedoch nur in der Leichenhalle am Friedhof Berthelsdorf möglich.

#### **§ 4 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern finden in dem Raum der Feierhalle statt. Sie können auch auf das Gelände vor der Trauerhalle oder auch am Grab (in Absprache mit der Friedhofsverwaltung) abgehalten werden.

(2) Die Ausgestaltung der Trauerfeiern in den Feierhallen und dem Mehrzweckraum ist durch dienstleistende Bestattungsunternehmen abzusichern. Diese können die Räume nach vorfindlicher Art nutzen.

(3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

#### **§ 5 Gebühren**

Für die Benutzung der Trauerhallen bzw. des Mehrzweckraumes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich als Besucher entgegen der bestehenden Friedhofsordnung bzw. der Satzung über die Nutzung der Trauerhalle, nicht der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der Stadtverwaltung nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden

#### **§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Herrnhut über die Nutzung der Trauerhalle Ruppertsdorf“ vom 02.07.2010 außer Kraft.

Herrnhut, den 11.01.2018

W. Riecke  
Bürgermeister



## *Heilungshinweis*

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.